



III - Finanzservice

II - Tiefbau

Straßen- und Wegekonzzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Das Straßen- und Wegekonzzept wird, wie in der Anlage beigefügt und in der Begründung beschrieben, beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die städtischen Eigenmittel sind jeweils im Haushalt berücksichtigt. Ebenso zukünftig zu erwartende Beitragseinnahmen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Durch die **Novellierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)** zum 01. Januar 2020 wurde der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ neu eingeführt.

Der neue § 8a KAG NRW verlangt in seinem ersten Absatz von den Gemeinden die **Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepes** als Voraussetzung zur Förderfähigkeit einer Straßenausbaumaßnahme durch das Land.

Er besagt, dass die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept zu erstellen hat, aus dem hervorgeht, „wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzepes soll hierbei die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen für die kommunale Vertretung und insbesondere die Bürgerschaft erhöhen und ist mindestens alle zwei Jahre

fortzuschreiben. Darüber hinaus hängt die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen künftig von der Benennung der jeweiligen Maßnahme im kommunalen Straßen- und Wegekonzept ab.

In der Sitzung des Bauausschusses am 26.08.2021 wurde das Straßen- und Wegekonzept für die Hansestadt Wipperfürth informativ vorab zur Kenntnis gegeben, um die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit dem Konzept grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Neben der Auflistung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes sollen zukünftig auch vorgesehene Erschließungsmaßnahmen in das Konzept mit aufgenommen werden.

Bei Erschließungsmaßnahmen handelt es sich um Straßenausbaumaßnahmen auf der Grundlage des Baugesetzbuches, eines Bundesgesetzes. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung bei dem **erstmaligen**, umfassenden Ausbau von bislang nur provisorisch hergestellten Straßen.

Sowohl die Straßenausbaumaßnahmen auf der Grundlage des KAG (Landesgesetz), als auch des BauGB (Bundesrecht) führen für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu ähnlichen Konsequenzen, der Erhebung von Beiträgen. Insofern ist die frühzeitige Anzeige eines städtischen Bauvorhabens für alle Betroffenen in jedem Fall zweckmäßig.

Die Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept ist zulässig und dient durch die zusätzliche Information und erzeugte Transparenz einer größeren Akzeptanz von jeglichen Straßenausbaumaßnahmen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden innerhalb der Fachabteilungen nicht unerhebliche personelle Ressourcen gebunden. Daher muss darauf hingewiesen werden, dass die dem Wegekonzept zugrunde gelegte zeitliche Abfolge der Maßnahmenumsetzung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten zu sehen ist. Sofern die Umsetzung einzelner Maßnahmen nicht in der aufgezeigten zeitlichen Abfolge möglich ist, wirkt sich dieser Umstand nicht förderschädlich aus. Das Straßen- und Wegekonzept ist wie bereits erwähnt mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben. Sobald absehbar ist, dass sich Verschiebungen innerhalb der Abfolge ergeben, hat die Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen, um die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlage 1 - Straßen- und Wegekonzept der Hansestadt Wipperfürth